

Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Dienstkonferenz der Pfarrer, die Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat

Vom 27. März 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 47, S. 48 f., v. 2. April 2020),
geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56, S. 60 f., v. 28. April 2020)

Hinweis: Die Änderungen sind rot markiert.

- Amtliche Lesefassung -

Hiermit erlasse ich gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici auf der Grundlage des Gesetzes zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 33, S. 28, v. 23. März 2020) folgende vorübergehende Regelungen zur Durchführung von Sitzungen:

1. Anwendungsbereich:

- 1.1 Diese Regelungen gelten für:
- a) die Dienstkonferenz der Pfarrer;
 - b) die Ausschüsse des Wirtschaftsrates;
 - c) die Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg;
 - d) den Diözesanpastoralrat und
 - e) die Pastoralforen.
- 1.2 Hinsichtlich der Sitzungen des Wirtschaftsrates ergehen gesonderte Regelungen.

2. Aussetzung von Sitzungen. Anlässlich der Corona-Pandemie sind Sitzungen der jeweiligen Organe und Gremien auszusetzen, sofern diese Sitzungen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht zwingend erforderlich sind.

3. Zwingend erforderliche Sitzungen.

- 3.1 Sitzungen, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Organs oder Gremiums zwingend erforderlich sind, sind zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Beratung in der Regel mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.
- 3.2 Zwingend erforderlich ist eine Sitzung, wenn eine Angelegenheit bis zum Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 4 keinen Aufschub duldet, da anderenfalls eine Entscheidung zu spät käme oder zu Schaden führen würde.
- 3.3 Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Soweit ein Organ oder Gremium nach Ziffer 1 über einen stellvertretenden Vorsitzenden verfügt, erfolgt die Entscheidung nach Satz 1 in Abstimmung zwischen dem

jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Gremiums. Im Bereich der Pastoralforen trifft die Entscheidung der Vorstand.

- 3.4 Abweichend von Ziffer 3.1 kann eine zwingend erforderliche Sitzung im Wege physischer Zusammenkunft nur erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können. Einer physischen Zusammenkunft müssen sämtliche jeweilige Organ- oder Gremienmitglieder ausdrücklich zustimmen; anderenfalls darf eine physische Zusammenkunft nicht stattfinden.
- 3.5 Für zwingend erforderliche Sitzungen nach Ziffer 3.1 gilt ferner:
- a) Hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums.
 - b) Das jeweilige Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
 - c) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mündliche Äußerung, ob einem Beschlussantrag zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.
- 3.6 Abweichend von Ziffer 3.1 können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform in folgenden Fällen gefasst werden:
- a) eine Beratung der Angelegenheit ist bereits in vorheriger Telefon- oder Videokonferenz erfolgt oder
 - b) im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung ist das Organ oder Gremium aufgrund nicht ausreichender Teilnehmeranzahl an einer Telefon- oder Videokonferenz nicht beschlussfähig.
- Die Wirksamkeit eines Umlaufverfahrens setzt voraus, dass
1. die Mehrheit der jeweiligen Organ- oder Gremienmitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine Stimme abgibt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und
 2. den Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe gesetzt wird.
- Abweichend von Satz 1 und 2 kann ein Umlaufverfahren bei Wahlen unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme jederzeit durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3.7 Ziffer 3.6 gilt nicht für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates; insoweit gilt weiterhin § 41 Absatz 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).
- 3.8 Beschlüsse nach Ziffer 3.1 (Telefon- oder Videokonferenz), Ziffer 3.4 (physische Zusammenkunft) und 3.6 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

4. Inkrafttreten, Geltungsdauer. Die vorstehenden Regelungen werden nach can. 8 § 2 CIC durch Zugänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft und gelten **bis auf Widerruf**.

5. Metropolitankapitel, Priesterrat. Dem Metropolitankapitel einschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl sowie dem Priesterrat wird dringend empfohlen, die vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Hamburg, den 27. März 2020

L. S.

Ansgar Thim
- Generalvikar -